

170: Prinzipien der Hauptverhandlung

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

§ 169 1 GVG

⇒ Verletzung der Öffentlichkeit: § 338 Nr. 6: absoluter Revisionsgrund

Ursprünglich war das Strafverfahren geheim und die Strafvollstreckung öffentlich.

Mit der Aufklärung wurde das Verfahren öffentlich und die Strafvollstreckung nichtöffentlich (s. *Laue*, Die Öffentlichkeit des Strafverfahrens – Entwicklung und Begründungen, Dokumentation des 33. Strafverteidigertags, 2010, S. 135-157).

→ Zweck:

- Kontrolle gegen Willkür
- Informationsinteresse der Allgemeinheit
- Positive Generalprävention, Schaffung von Rechtsfrieden

⇒ Öffentlichkeit der Parteidisposition entzogen.

Begriff der Öffentlichkeit: „Jedem Interessierten – ohne Ansehen seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und ohne Ansehung bestimmter Eigenschaften – wird die Möglichkeit eingeräumt, an den Verhandlungen der Gerichte als Zuhörer teilzunehmen“ (*Tag*, Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, 1999, S. 5).

Nicht öffentlich sind:

- Ermittlungs- und Zwischenverfahren
- Beratung und Abstimmung
- § 48 JGG: Verfahren gegen Jugendliche: Spezialprävention

Strafprozessrecht Laue

171: Prinzipien der Hauptverhandlung

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

OLG Celle, NStZ 2012, 654: A wird wegen eines Verkehrsverstoßes unter Anordnung eines Fahrverbotes von 1 Monat zu einer Geldbuße von 160 € verurteilt. Während der Hauptverhandlung vor dem AG leuchtete vor dem Sitzungssaal das Schild „Nicht öffentlich“ auf – wahrscheinlich noch von der vorher verhandelten Jugendsache. Der Verteidiger des A hatte die Vorsitzende Richterin zu Beginn der Verhandlung auf das Schild hingewiesen. Vor dem Sitzungssaal befand sich – soweit ersichtlich – kein Publikum. Auf dem neben der Tür des Sitzungssaals aufgehängten Terminplan war die Sitzung als öffentlich vermerkt.

GenStA: Die Rüge ist unzulässig, weil nicht dargelegt wurde, dass sich tatsächlich jemand durch das Schild vom Besuch der Verhandlung abschrecken ließ. Sie ist unbegründet, weil die Nichtöffentlichkeit der Sitzung durch eine einfache, jedem zumutbare Erkundigung ausgeräumt werden hätte können.

OLG: Die Rüge ist zulässig:

- Notwendig ist die Darlegung der Verantwortlichkeit des Gerichts für die Beschränkung der Öffentlichkeit.
- Einer Darlegung, dass sich ein potenzieller Besucher von der vermeintlichen Beschränkung abhalten ließ, bedarf es nicht (a.A. *Meyer-Goßner*, § 338 Rn. 49).

Die Rüge ist auch begründet:

- Das Aufleuchten des Schildes ist geeignet, Besucher vom Besuch der Sitzung abzuhalten, auch wenn der Terminplan die Sitzung als öffentlich ausweist.
- Das Gericht trägt die Verantwortung für die mögliche Beschränkung der Öffentlichkeit.

172: Prinzipien der Hauptverhandlung

Schranken der Öffentlichkeit:

§ 171 a GVG: Unterbringungsverfahren: Schutz des Angeklagten, Spezialprävention.

§ 171 b GVG: Schutz der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Opfern (in jeder Phase der Verhandlung, s. BGH, NJW 2012, 3113: Verlesung des Anklagesatzes).

§ 172: Nr. 1 GVG: Schutz gegenläufiger überwiegender Interessen der Allgemeinheit: Staatssicherheit (s. BGH, NJW 2007, 3010; *Laue*, ZStW 2008, 246-272), öff Ordnung, Sittlichkeit.

§ 172 Nr. 1a GVG: Ausschluss der Öffentlichkeit im Falle einer Personengefährdung.

§ 172 Nr. 2 GVG: Schutz von wichtigen Geschäfts- Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnissen.

BGH, NJW 1995, 669: A ist wegen Leerspielens von Glückspielautomaten nach § 263 a StGB angeklagt. A soll darüber befragt werden, wie das Computerprogramm des Geldspielautomaten aufgebaut ist und wie er die Gewinn bringende Manipulation vornahm. Das vom Hersteller der Glückspielautomaten verwendete Programm ist in zahlreichen Automaten verwendet und kann nur unter großem finanziellen und zeitlichen Aufwand verändert werden.

Geheimnisse sind idR schutzwürdig, wenn ihre Aufdeckung geeignet wäre, dem Träger nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

⇒ Das Straftatopfer soll durch das Verfahren nicht zusätzlich geschädigt werden.

§ 172 Nr. 3 GVG: Synchronisierung des Strafverfahrens mit § 203 StGB

§ 172 Nr. 4 GVG: Jugendschutz

173: Prinzipien der Hauptverhandlung

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Bsp (nach BGHR StPO § 274 Beweiskraft 15): A wird wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt. In der Verhandlung wird die Öffentlichkeit gemäß § 171 b GVG ausgeschlossen. Laut Sitzungsniederschrift wurde die Öffentlichkeit einschließlich der Urteilsverkündung nicht wieder hergestellt. Hat eine auf § 338 Nr. 6 StPO gestützte Revision Aussicht auf Erfolg?

§ 173 I GVG: Bei der Verkündung des Urteilstenors darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen sein.

Die Nichtwiederherstellung der Öffentlichkeit gilt gem. § 274 als bewiesen.

⇒ Urteil ist aufzuheben (§ 338 Nr. 6).

Ton- und Filmaufnahmen

§ 169 S. 2 GVG: Rundfunkaufnahmen und zur Veröffentlichung bestimmte Ton- und Filmaufnahmen sind während der Verhandlung verboten.

BVerfGE 103, 44 (Honecker, Krenz): § 169 S. 2 ist im Lichte des Art. 5 GG verfassungskonform.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung entspringt Rechtsstaatsprinzip und Demokratie.

Gegenläufige Interessen: Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten; Recht auf ein faires Verfahren; Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege

⇒ Entscheidung für „Saalöffentlichkeit“.

174: Prinzipien der Hauptverhandlung

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

BVerfGE 119, 309, JuS 2008, 735: Im Verfahren gegen Bundeswehroffiziere, die wegen Misshandlung und Entwürdigung von Rekruten angeklagt wurden, lässt der Vorsitzende im LG Münster nach § 176 GVG Film- und Tonaufnahmen nur bis 15 Minuten vor Beginn der Verhandlung und ab 10 Minuten nach deren Ende zu. Das ZDF erhebt Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen Art. 5 I 2 GG.

BVerfG: Grundsätzlich kann der Vorsitzende nach § 176 GVG Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal treffen.

Kriterien für die Verhältnismäßigkeit:

- Der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens,
- die Schwere der zur Anklage stehenden Straftat sowie
- die öffentliche Aufmerksamkeit infolge
 - besonderer Umstände der beteiligten Personen,
 - Furcht vor Wiederholung solcher Straftaten,
 - Mitgefühls mit den Opfern und ihren Angehörigen.

Gegen eine Aufnahme und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen können sprechen:

- Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten (s. aber auch § 23 KunstUrhG: „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“),
- das Rechts auf ein faires Verfahren,
- die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege, insb. die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung.

⇒ Eine Beschränkung wie in Münster ist nicht erforderlich: Insbesondere ist die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Anonymisierung der Verfahrensbeteiligten aufzutragen.

→ BVerfG, NJW 2014, 3013: Eine die Fernhaufnahmen beschränkende Anordnung nach § 176 GVG muss unter Abwägung der widerstreitenden Interessen eingehend begründet werden.

175: Prinzipien der Hauptverhandlung

Mündlichkeit

§ 261: Alles, was in die Entscheidung einfließt, muss auch in der Hauptverhandlung vorgetragen sein – und zwar mündlich (*Volk*, § 18 Rn. 25: „alles muss zur Sprache gekommen sein“).

Das gilt auch für allgemein- und gerichtskundige Tatsachen:

Allgemeinkundig: = *Tatsachen, von denen verständige Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässiger Quelle ohne besondere Fachkenntnisse sicher unterrichten können.*

Gerichtskundig: = *Tatsachen, von denen das Gericht in amtlicher Eigenschaft, vor allem aus anderen Verfahren Kenntnis erlangt hat.*

BGH, NSTz 1998, 98: Das Gericht verurteilt A u.a. aufgrund der Zeugenaussage des Z. Die Glaubwürdigkeit des Z begründet das Gericht im Urteil damit, dass Z bereits in anderen Strafverfahren desselben Gerichts als Zeuge aufgetreten sei und dass ein dortiger Angeklagter daraufhin die Ausführungen des Z als richtig anerkannt habe. In der Urteilsbegründung steht: „Der Zeuge hat – was gerichtsbekannt ist – in einer Vielzahl weiterer Verfahren umfassend zu Rauschgiftgeschäften ausgesagt. Es ist daraufhin zu einer Vielzahl weiterer Verurteilungen gekommen.“ Diese gerichtsbekannte Tatsache wurde in das vorliegende Verfahren nicht eingeführt.

BGH: Dem Angeklagten wurde die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung durch die Nichteinführung der gerichtsbekannten Tatsache genommen

⇒ Verstoß gegen § 261 und Art. 103 I GG.

§ 249 I 1: Urkunden sind zu verlesen.

Das führt u.U. zu einer enormen Belastung des Gerichts:

⇒ 1979: Einführung des Selbstleseverfahrens nach § 249 II.

⇒ Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips.

176: Verhandlungsleitung

§ 238: Die Leitung der Hauptverhandlung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 176 GVG: Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.

§§ 177-182 GVG: Ordnungsmaßnahmen:

- gegenüber Verhandlungsbeteiligten durch das Gericht;
- gegenüber Außenstehenden (z.B. Zuschauer) durch den Vorsitzenden.

§ 183: Straftaten während der Sitzung sind zu protokollieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen (s. LG Regensburg, NJW Spezial 2008, 154).

Besonders wichtige Akte der Verhandlungsleitung sind dem Gericht vorbehalten:

- § 27 I: Entscheidung über Ablehnungsgesuch,
- § 228 I: Entscheidung über Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung,
- § 231 a III: Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, der sich selbst vorsätzlich verhandlungsunfähig gemacht hat,
- § 231 c: „Beurlaubung“ des Angeklagten
- § 233 I: Entbindung des Angeklagten von der Anwesenheitspflicht bei Kleinkriminalität,
- § 237: Verbindung mehrerer Strafsachen
- § 244 VI: Ablehnung eines Beweisantrags
- § 247: Entfernung des Angeklagten
- § 251 IV: Protokollverlesung
- § 266: Nachtragsanklage
- § 270 I 1: Verweisung an ein höheres Gericht
- § 174 I 2 GVG: Ausschließung der Öffentlichkeit

177: Verhandlungsleitung

§ 238 I: „Leitung der Verhandlung“, II: „Sachleitung“.

⇒ Frühere Unterscheidung:

Formelle Verhandlungsleitung: =Entscheidungen, die ausschließlich die äußere Gestaltung der Hauptverhandlung betreffen;

Sachleitung: = alle Anordnungen, die unmittelbar die Endentscheidung betreffen können
=alle Maßnahmen die zu einer Rechtsverletzung führen können, auf denen das Urteil beruht.

Heute: Alle Anordnungen gehören zur Sachleitung nach Abs. 2.

Sachleitungsrüge, Zwischenrechtsbehelf (§ 238 II):

- Geltend gemacht werden kann nur die Rechtswidrigkeit, nicht die Unzweckmäßigkeit;
 - Unterlassen der Sachleitungsrüge bewirkt eine Präklusion der Verfahrensrüge (BGH, NStZ 2012, 344; OLG D'dorf, StV 1996, 252). Argumente:
 - § 338 Nr. 8: „Beschluss des Gerichts“ liegt nicht vor; Rückgriff auf § 337 ist versperrt;
 - Verteidigung soll sich nicht arglistig Verfahrensfehler „aufsparen“ können;
- ⇒ Das Beanstandungsrecht wird zur Beanstandungspflicht.

Lit.: Die sog. Rügepräklusion wird im Schriftum überwiegend abgelehnt, weil sie keine Grundlage im Gesetz hat (s. *Roxin/Schünemann*, § 44 Rn. 18; *Beulke*, Rn. 375). Siehe zum Ganzen *He. Schneider*, JuS 2003, S. 176.